

Wegleitung für die Besteuerung von Holding- und Domizilgesellschaften nach Art. 90 und Art. 91 StG UR

Allgemeiner Hinweis

Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung als Domizil- oder Gemischte Gesellschaft, aber auch als Holdinggesellschaft mit steuerbaren Erträgen erfüllt sind, muss der Steuererklärung **zwingend eine Spartenrechnung** beigelegt werden.

Dabei ist auf dem Formular „Spartenrechnung für juristische Personen“ unter Ziffer 1 detailliert die Tätigkeit zu beschreiben unter Angabe der in der Schweiz zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten (Adresse, Miete etc.) sowie des beschäftigten Personals (Name, Adresse, Funktion etc.). Jede Änderung der Geschäftstätigkeit ist dem Amt für Steuern mit der nächstfolgenden Steuererklärung mitzuteilen.

Holdinggesellschaften Art. 90 StG

Holdinggesellschaften sind Unternehmungen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz **keine** Geschäftstätigkeit ausüben.

1. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 1.1 Der Holdingzweck muss statutarisch gesichert und tatsächlich verfolgt werden. Der Hauptzweck muss in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen liegen.
- 1.2 Es muss mindestens eine massgebende Beteiligung (10 % des Grundkapitals oder mindestens Fr. 1 Mio. Verkehrswert) vorliegen. Im Ergebnis muss es sich jedoch immer um eine Holdinggesellschaft und nicht um eine reine Vermögensverwaltungsgesellschaft handeln. Intensiver Wertschriftenhandel mit dem Streubesitz ist nicht zulässig.
- 1.3 Mindestens zwei Drittel der Aktiven müssen längerfristig (2-3 Jahre) Beteiligungen und Aktienstreubesitz sein. Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten. Alternativ zu den Aktiven sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn mindestens zwei Drittel der Erträge Beteiligungs- und Dividendenerträge aus Streubesitz sind.
- 1.4 **Zulässige Tätigkeiten sind:**
 - Konzernleitungsfunktionen; Verrechnung zu Marktpreisen, in der Regel mittels Cost-plus-Methode (5 %)
 - die Verwaltung des eigenen Vermögens und Konzernfinanzierung
 - Geschäftstätigkeit im Ausland inkl. Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten (Lizenerträge aus der Schweiz sind nur zulässig, sofern sie geringfügig sind.)**Nicht zulässige Tätigkeiten sind:**
 - gewerbliche, industrielle und kommerzielle Tätigkeiten in der Schweiz.
- 1.5 Eine Holdinggesellschaft kann auch Grundeigentum halten, sofern der Charakter der Holdinggesellschaft nicht tangiert wird.

2. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

- 2.1 **Kapitalsteuer**

Holdinggesellschaften entrichten in der Regel nur eine Kapitalsteuer.

Die Kapitalsteuer beträgt 0.01 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 500.-- (Art. 96 Abs. 4 StG), multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (Art. 2 Abs. 3 StG). Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital (Art. 93 StG).
- 2.2 **Gewinnsteuer**

Im Sinne einer Ausnahme werden folgende Erträge zum ordentlichen Tarif besteuert (Art. 90 Abs. 2 und Abs. 3 StG):

 - Erträge aus Grundeigentum im Kanton Uri
 - DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird.
- 2.2.1 **Steuermass (Art. 87 StG)**
 - eine einfache Steuer von 9.4 % des Reingewinns

Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert.

Reine Domizilgesellschaften Art. 91 Abs. 1 StG

Domizilgesellschaften sind Unternehmungen, die in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. **Reine Domizilgesellschaften** dürfen in der Schweiz in der Regel **kein eigenes Personal** beschäftigen und **keine eigenen Büros** unterhalten.

1. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Die Geschäftstätigkeit muss im Ausland ausgeübt werden, d.h. Ein- und Verkauf sollten grundsätzlich im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung).

2. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

2.1 Gewinnsteuer

2.1.1 Steuerfaktoren

zum **ordentlichen Tarif** besteuert werden folgende **Erträge aus der Schweiz**:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne)
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte)
- Erträge und Gewinne aus Grundeigentum
- Bruttoerträge unter Fr. 2'000.-- werden nicht besteuert.
- Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird, und für die der Staatsvertrag (DBA) die ordentliche Besteuerung in der Schweiz vorsieht.

steuerfrei sind:

- Einkünfte aus dem Ausland bei reinen Domizilgesellschaften. Es handelt sich dabei um Erträge aus ausländischer Geschäftstätigkeit und Einkünfte von im Ausland ansässigen Schuldner.
- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss Art. 88 StG (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Auslandertrag verrechnet werden.

2.1.2 Steuermass

vgl. Ziffer 2.2.1 Holdinggesellschaften

2.2. Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0.01 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 500.-- (Art. 96 Abs. 4 StG), multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (Art. 2 Abs. 3 StG). Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital (Art. 93 StG).

Gemischte Domizilgesellschaften Art. 91 Abs. 2 StG

Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen, die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Sie üben im Gegensatz zu den reinen Domizilgesellschaften nicht eine ausschliessliche sondern eine überwiegende auslandbezogene Geschäftstätigkeit aus und können in der Schweiz eigenes Personal beschäftigen und eigene Büros unterhalten.

1. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Geschäftstätigkeit muss überwiegend im Ausland ausgeübt werden, d.h. der Verkauf **und** der Einkauf sollten mindestens zu 80% im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung).
- 1.2 Gemischte Gesellschaften dürfen keine eigene Produktions- und Gewerbetätigkeit in der Schweiz ausüben..

2. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

2.1 Gewinnsteuer

2.1.1 Steuerfaktoren

zum **ordentlichen Tarif** besteuert werden folgende Erträge **aus der Schweiz**:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne)
- Erträge und Gewinne aus Grundeigentum
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenzen- und Markenrechte)
- Handels- und Dienstleistungserträge
- Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird, und für die der Staatsvertrag (DBA) die ordentliche Besteuerung in der Schweiz vorsieht.
- die Aufwandszuteilung erfolgt objektmässig mittels Spartenrechnung
- Die Quote der Besteuerung für Einkünfte aus dem Ausland richtet sich nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz und liegt bei:

bis 10 Beschäftigte (Vollzeitstellen)	10 %
über 10 Beschäftigte (Vollzeitstellen)	20 %

steuerfrei sind:

- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss Artikel 88 (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Auslandertrag verrechnet werden.
- Anrechnung Beteiligungsverlust
 - Führen Beteiligungsverluste zu einem höheren Reingewinn Spartenrechnung als der gesamte Reingewinn, so wird nur der gesamte Reingewinn besteuert. Die Differenz zum Reingewinn Spartenrechnung wird vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen verrechnet.

2.1.2 Steuermass

vgl. Ziffer 2.2.1 Holdinggesellschaften

2.2. Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0.01 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 500.-- (Art. 96 Abs. 4 StG), multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (Art. 2 Abs. 3 StG). Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital (Art. 93 StG).